

# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

II.

24. Februar.

1927.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

12. Gemeinde- und Landesabgaben, Erläuterung und Ergänzung einer Gebarungsvorschrift.
13. Bücheragenten, Legitimationskarten.
14. Zigeunerwesen, Bekämpfung.\*)
15. Wassergebühren, Saldenabstimmung.
16. Baustofflieferungen, einheitliche Verrechnung durch die Verbrauchsstellen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Städtische Wohlfahrtsanstalten, Inspektionen und Besichtigungen.

Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.  
Antennen in städtischen Wohlfahrtsanstalten, Errichtung.

Niederländischer Staatsverband, Entlassung.\*)  
Sägewerbe, Ausnahmsbestimmungen vom Achtstundentagesgesetz.\*)  
Legitimations- und Namensgebungsprotokolle, Stempelgebühr.\*)

#### Kundmachung.

Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete.

#### Literatur.

Handbuch des Polizei- und Verwaltungsrechtes.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

12. Dienstvorschrift über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben, Erläuterung und Ergänzung.

M.D. 467/27. Wien, am 20. Jänner 1927.

(An die M.Abt. 5, 6, 17, 31, 34 a, 34 b und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b, II c und II d, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsabteilung II d, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, an die M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalwesen, an die M.Abt. 34 a und 34 b, Betriebsbuchhaltung Wasser- und Schulhäuser und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die von der Magistratsdirektion am 23. Juni 1926 zu M.D. 4485/26 erlassene Dienstvorschrift über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben (Verordnungsblatt XIII/1926, Nr. 102) ermächtigt im § 8, zu a) und b), die Rechnungsabteilungen, bei Verzögerung der Einzahlung einer einzelnen Rate um nur wenige Tage bei sonst pünktlichen Zahlern von der Geltendmachung der Folgen des Terminverlustes abzusehen und in zweifelhaften Fällen oder bei hohen Beträgen, wo schon eine Verzögerung um wenige Tage Bedeutung haben kann, die Weisung der Dienststelle einzuholen.

Trotz dieser klaren Vorschrift ist es vorgekommen, daß eine Rechnungsabteilung bei einer um vier Tage verspäteten Einzahlung einer Rate vom Terminverlust nicht abgesehen,

auch nicht die Weisung der Dienststelle einholt, sondern die Transferierung angeordnet hat.

Um solche höchst unliebfame Vorfälle in Zukunft zu vermeiden, wird angeordnet, daß Weisungen an den Exekutionsdienst zur Durchführung einer Transferierung vom Buchführer auszustellen, vom Leiter der Rechnungsabteilung zu fertigen und sogleich ausnahmslos der Dienststelle zur Genehmigung durch Beisehung der Unterschrift des Dezenten vorzulegen sind. Der Exekutionsdienst wird angewiesen, Aufträge zur Durchführung einer Transferierung ohne eine solche Genehmigung der Dienststelle unerledigt der Rechnungsabteilung zurückzustellen.

Um alle Zweifel zu beseitigen, wird ausdrücklich bemerkt, daß der Anfall des Verzögerungszuschlages im Falle des § 7, Absatz 3, und § 8, zu a), weder unter den Begriff Terminverlust zu subsummieren ist, noch als Folge des Terminverlustes behandelt werden darf. Für die Vorforderung und die Nachsicht des Verzögerungszuschlages gelten lediglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 134; die im § 8, zu a) und b), vorgezeichnete Nachsicht des Terminverlustes umfaßt sogleich nicht auch die Nachsicht des Verzögerungszuschlages, wenn er infolge Nichteinhaltung des Stundungs- oder Ratenzahlungstermines bereits angefallen ist, weil hierfür nur die Beschwerdef Kommission zuständig ist.

M.D. 656/27. Wien, am 27. Jänner 1927.

Die mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. Juni 1926, M.D. 4485/26, verlaubliche Dienstvorschrift (Verordnungsblatt XIII/1926, Nr. 102) wird folgendermaßen ergänzt:

Dem § 8 ist als letzter Absatz anzufügen:

Bei der Vormerkung von Entscheidungen über Fristgesuche auf den Konten ist immer auch die Art der Verzinsung (Verzögerungszuschlag oder Verzugszinsen) festzuhalten.

### 13. Legitimationskarten für Bevollmächtigte zum Auffuchen von Bestellungen auf Druckwerke, Einreichung unter die verrechenbaren Druckforten.

M.D. 9294/26. Wien, am 19. Jänner 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 53, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 25. Mai 1926, M.D. N. 52/26, (Verordnungsblatt XI/1926, Nr. 87) über die Gebarung mit verrechenbaren Druckforten wird verfügt, daß von nun an auch die Legitimationskarten für Bevollmächtigte zum Auffuchen von Bestellungen auf Druckwerke (Bücheragenten) als verrechenbare Druckforten zu behandeln sind. Diese Legitimationen, die unter die unter II genannten Druckforten einzureichen sind, dürfen in Zukunft nur mehr von den Bezirkskassen verschleift werden.

Die noch in den Händen der Kanzleileiter der magistratischen Bezirksämter befindlichen Legitimationskarten für Bücheragenten sind daher unverzüglich an die Bezirkskassen abzuführen, die Empfangsbestätigungen hierüber der Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse einzusenden und ihr zugleich die Verrechnungsdaten über die bar abgeführten Erlöse für verkaufte Legitimationskarten bekanntzugeben. Die Anzahl der übernommenen Legitimationskarten ist von den Bezirkskassen in den Druckfortenkontrolle aufzunehmen.

### 14. Zigeunerunwesen, Bekämpfung.

M.D. 545/27. Wien, am 24. Jänner 1927.

(An die M.Abt. 50 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1926, M.D. 4501/26, (Verordnungsblatt XII/1926, Nr. 97) wurden zwei Erlässe des Bundeskanzleramtes vom 4. Juni 1926, Z. 122270 und 124881, betreffend den oben bezeichneten Gegenstand, mitgeteilt.

Mit Beziehung auf den ersten dieser beiden Erlässe hat das Bundeskanzleramt mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1927, Z. 143477—9/26, Nachstehendes an alle Landesregierungsämter, den Magistrat als politische Landesbehörde in Wien und die Polizeidirektion in Wien eröffnet:

„Der oben bezogene h. o. Erlaß wird dahin richtiggestellt, daß an Stelle des darin im vorletzten Absatz bezogenen Handelsministerialerlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 2049 (n.-ö. Norm. Slg. 1770), soweit er sich auf Wandergewerbe bezieht, die Verordnung des Handelsministeriums über die Wandergewerbe vom 29. März 1924, B.-G.-Bl. Nr. 103, getreten ist, nach deren § 5, Absatz 1, Personen, welche die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzen, von der Erlangung einer Bewilligung zur Ausübung von Wandergewerben überhaupt ausgeschlossen sind.

Was die im § 5, Absatz 1, der bezogenen Verordnung (in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1925, B.-G.-Bl. Nr. 109) vorgesehene Ermächtigung betrifft, von dem Erfordernisse der österreichischen Bundesbürgerschaft als Voraussetzung für die Erlangung einer Wandergewerbebewilligung Ausnahmen zu gewähren, wird bemerkt, daß bereits mit Runderlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. September 1925, Z. 88000—12, ersucht wurde, bei ausländischen Zigeunern von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen.“

### 15. Wassergebühren, Saldenabstimmung.

M.D. N. 24/27. Wien, am 29. Jänner 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Im Nachhange zu dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 8. Juli 1926, M.D. N. 246/26, (Verordnungsblatt XIII/1926, Nr. 111) über die jährliche Saldenabstimmung wird hinsichtlich der Wassergebühren zur Erzielung der Saldenübereinstimmung zwischen der M.Abt. 34 a und den städtischen Wasserabnehmern folgendes verfügt:

Da die M.Abt. 34 a die Wassergebühren quartalsweise im nachhinein verrechnet und daher das vierte Quartal eines jeden Jahres erst auf das folgende Jahr bucht, haben in Zukunft auch die städtischen Bezugsstellen das vierte Viertel erst auf das folgende Jahr zu verrechnen. Erstmals hat dieser Verrechnungsvorgang für das letzte Quartal 1926 einzusehen, das bereits auf das Jahr 1927 zu übernehmen ist.

Sollten einzelnen städtischen Betrieben für die Wassergebühren Pauschalzahlungen zugestanden worden sein, so wird diese Verrechnungsart durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

### 16. Baustofflieferungen, einheitliche Verrechnung durch die Verbrauchsstellen.

M.D. N. 235/26. Wien, am 29. Jänner 1927.

(An die M.Abt. 7, 9, 13 a, 17, 23 a, 23 b, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 31, 32 a, 32 b, 33, 34 a, 42 und 44, an die Direktion des Stadtbauamtes, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungsweesen, und an die M.Abt. 32 a und b, Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D. N. 52/25, abgedruckt im Heft III/1925 des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates (Seite 20), wurden Vorschriften über die Bezahlung und Verrechnung der sogenannten Transitwaren erlassen, also jener Waren, die zwar von der M.Abt. 32 b bestellt, aber vom Erzeuger oder Händler direkt an die einzelnen Verbrauchsstellen geliefert werden. Es ist nun noch erforderlich, für die Behandlung der Rechnungen und deren Abschriften, die bis jetzt sehr ungleich, oft sogar mit Umgehung des Saldafontos, sofort auf den Zweckkonten gebucht werden, eine einheitliche Norm aufzustellen, um eine Vereinheitlichung der Saldafontierung einerseits und der kreditwirksamen Verrechnung andererseits zu erzielen.

Es wird deshalb angeordnet, daß die Saldafontierung in Zukunft nur auf Grund der von der Saldierungsstelle als Kassenbeleg einlangenden Originalrechnungen auf einem Personensammellkonto „Transitwarenlieferungen der M.Abt. 32 b“ (unter Anführung der liefernden Firma intra marginem) erfolgen darf, die kreditwirksame Verrechnung in der Kreditkontrolle aber nur auf Grund der von den Dienststellen mit der Leistungsbestätigung und dem Verrechnungskonto versehenen Rechnungskopien. Die Rechnungskopien sind von den Betriebsbuchhaltungen mit den Originalfakturen zusammenzustosen.

Diese Vorschrift gilt jedoch mit Rücksicht auf den überaus großen Rechnungseinflaß nicht für die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungsweesen, die die kreditwirksame Verrechnung nach wie vor bereits auf Grund der Originalfakturen vorzunehmen hat. Diese Rechnungskopien sind nicht wie bisher in der Registratur zu hinterlegen, sondern von den einzelnen Baustellen nach Prüfung und endgültiger Leistungsbestätigung an die Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungsweesen zu senden, wo Original und Kopie zur Feststellung und Austragung von Differenzen zusammenzustosen sind.

## Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

### Inspektionen und Besichtigungen von städtischen Wohlfahrtsanstalten, Verhalten der Anstaltsleitungen.

M. Abt. 9/10061/26. Wien, am 13. November 1926.

Die bisher ergangenen Weisungen über das Verhalten der Anstaltsleitungen bei Inspektionen und Besichtigungen werden im folgenden zusammengefaßt und teilweise richtiggestellt:

#### I. Inspektionen.

1. Inspektionen von Anstalten oder einzelnen Zweigen des Anstaltsbetriebes dürfen nur durch Vorgesetzte oder zur Inspektion berufene Amtsorgane der Gemeinde oder solche Gemeindefunktionäre erfolgen, die eine schriftliche Ermächtigung des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III vorweisen.

2. Die Mitglieder des Stadtsenates und Gemeinderatsausschusses III sind berechtigt, die städtischen Wohlfahrtsanstalten zu besichtigen. Jedes Mitglied erhält für diesen Zweck eine vom amtsführenden Stadtrat der Gruppe III unterfertigte Legitimation.

3. Die inspezierenden Organe werden in der Regel die Anstaltsleitung von der Inspektion durch persönliche Anmeldung in Kenntnis setzen. Sollte in besonderen Fällen diese Anmeldung unterbleiben, so haben diejenigen verantwortlichen Angestellten, bei denen das betreffende Inspektionsorgan erscheint, sofort die Anstaltsleitung von der Inspektion in Kenntnis zu setzen.

#### II. Besichtigungen.

1. Besichtigungen von Anstalten oder einzelnen Anstaltsobjekten und Betrieben durch Einzelpersonen oder Vereine, Organisationen und Körperschaften sind nur mit Genehmigung des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III gestattet.

2. Besichtigungen durch Vereine, Organisationen und Körperschaften.

a) Ansuchen um Anstaltsbesichtigungen durch Vereine, Organisationen und Körperschaften sind mindestens 14 Tage vor der geplanten Besichtigung im Bureau des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III einzureichen.

Vereine, Organisationen und Körperschaften, welche bei den Anstaltsleitungen mündlich oder telefonisch um die Bewilligung zu einer Besichtigung ansuchen, sind auf vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen. Schriftliche Ansuchen, welche bei der Anstaltsleitung einlangen, sind ohne Verzug dem genannten Bureau einzusenden.

b) Das Bureau des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III setzt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung Tag und Stunde der Besichtigung und eventuell die Betriebszweige und Objekte, welche in den einzelnen Fällen besichtigt werden dürfen, fest und verständigt die einschreitende Stelle und die Anstaltsleitung. Hierbei wird auf den Zweck der Besichtigung (Besichtigung durch Fachleute zu Studienzwecken, Besichtigung durch Nichtfachleute usw.) und darauf Rücksicht genommen, daß nicht eine zu große Anzahl von Besichtigungen nacheinander in derselben Anstalt stattfindet.

c) Tag und Stunde der Besichtigung wird so angeordnet, daß der Gemeinde Wien keinerlei Kosten durch die Bestellung des Personales erwachsen.

d) Die für die Besichtigung vorgeschriebene Zeit ist genau einzuhalten.

e) Die Zahl der Teilnehmer ist mit 50 beschränkt.

f) Die Teilnehmer sind nicht berechtigt, Wünsche oder Beschwerden der Pflege entgegenzunehmen. Die Leitung der betreffenden Organisation (Körperschaft) hat die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß kein Teilnehmer ohne Genehmigung des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III die Besichtigung publizistisch verwertet.

g) Den Anstaltsleitungen ist es untersagt, mit den betreffenden Vereinen, Organisationen und Körperschaften vor Erteilung der Bewilligung zur Besichtigung durch das Bureau des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III in Verbindung zu treten und mit ihnen

über den Tag und die Stunde der Besichtigung irgendwelche Vereinbarungen zu treffen. Es soll hiedurch vermieden werden, daß sich die betreffenden Einschreiter bei Ueberreichung des Ansuchens auf irgendwelche bereits getroffene Vereinbarungen berufen.

3. Die Bewilligung zur Besichtigung wird in Zukunft sowohl Vereinen, Organisationen und Körperschaften, als auch Einzelpersonen mittels Erlaubnis-scheines (Druckform Nr. 212) vom Bureau des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III erteilt.

4. Ist die Besichtigung genehmigt, so hat die Anstaltsleitung dem Besucher (den Besuchern) aus der Reihe der Anstaltsangestellten einen Begleiter beizugeben, dem jedesmal die entsprechenden Weisungen zu erteilen sind.

5. Sämtliche zur Hausaufsicht berufene Personen, Hausaufseher, Oberpfleger, Portiere usw. haben Personen, die ohne Bewilligung die Anstalt besichtigen wollen, an die Anstaltsleitung zu weisen.

6. Bei den Toren der Anstalt ist anzuschlagen, daß Besichtigungen der Anstalt nur mit schriftlicher Bewilligung gestattet sind.

7. Die Besichtigungsscheine sind von der Anstaltsleitung einzuziehen und aufzubewahren.

#### Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.

M. Abt. 1/1000/26. Wien, am 25. Jänner 1927.

(An die Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe, das Rechnungsamt, die Fachrechnungsabteilungen I, Ia bis c, an alle Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, die Schulleiter und die Leitungen der städtischen Kindergärten.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1927 zur P. Z. 6247/26 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 23. Dezember 1924, P. Z. 3277, festgesetzte und mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 18. September 1925, P. Z. 2160, und 24. September 1926, P. Z. 3397, abgeänderte Gehaltschema wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1927 gemäß der Beilage A festgesetzt.

Diese Maßnahme bezieht sich gemäß der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3999, Abschnitt III, D, Punkt 2, auch auf die Pensionsparteien.

2. Die aktiven Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, sofern sie der Allgemeinen Dienstordnung unterstehen oder in ständiger Eigenschaft verwendet und nach einer Stufe des obigen Gehaltschemas entlohnt werden, sowie die dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen erhalten je am 1. Juni und am 1. Dezember jedes Jahres eine Sonderzahlung im jeweiligen Ausmaße von 50 vom Hundert eines Monatsbezuges.

Voraussetzung für die Flüssigmachung obiger Sonderzahlungen ist, daß der Angestellte am Fälligkeitstage sich im aktiven Dienstverhältnisse befindet und mindestens drei Monate ununterbrochen im Gemeindedienste gestanden ist.

Unter dem Monatsbezug wird der am Fälligkeitstage gebührende Monatsgehalt unter Berücksichtigung der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. September 1926, P. Z. 3397, bewilligten Zulage, bei den Lehrpersonen auch unter Berücksichtigung allfälliger nach § 60 des Lehrendienstgesetzes gebührender Zulagen und allfälliger, auszeichnungswise verliehener Zulagen verstanden.

Die Sonderzahlungen sind mit 90 vom Hundert dem Abzüge von Pensionsbeiträgen mit den aus § 63 der Allgemeinen Dienstordnung sich ergebenden Hundertsätzen zu unterziehen.

3. Die Pensionsparteien und Quieszenten obiger Kategorien erhalten im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3999, Abschnitt III, D, Punkt 2, zu den gleichen Terminen die Sonderzahlung im jeweiligen Ausmaße von 50 vom Hundert des ihnen am Fälligkeitstage ausschließlich allfälliger Familienzulagen gebührenden monatlichen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenußes.

4. Der Stadtsenat wird ermächtigt, die Einzelgehälter neu festzusetzen.

5. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 1 fallenden Angestellten, sofern ihr Dienstverhältnis nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, entsprechende Bezugs erhöhungen und Sonderzahlungen zu bewilligen.

6. Der Gemeinderatsausschuß I wird weiters ermächtigt, die sich nicht nach den Gehaltsanfängen bestimmenden Gebühren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1927 neu festzusetzen.

7. Sollte die Bundesregierung durch die nach Punkt 1 sich ergebende Bezugserhöhung den Fall des § 2, Absatz 5 des Abgabenteilungsgegesetzes (Punkt VI der vierten Abgabenteilungsnovelle) als gegeben erachten, so tritt Punkt 1 erst am 1. April 1927 in Kraft.

8. Die Allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien wird mit Wirksamkeit für die Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes gemäß der Beilage B abgeändert.

9. Hinsichtlich der Lehrpersonen sind die Bestimmungen über Pensionsbeitragsnachzahlungen im Grunde des § 170 des Lehrerdienstgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß für jene Dienstzeiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften den Lehrpersonen anzurechnen sind, die Bemessung nach § 18, Absatz 4, 1. und 2. Satz, und für jene Dienstzeiten, deren Anrechnung nur mit Zustimmung der Gemeinde durch die Schulbehörde erfolgen kann, die Bemessung nach § 18, Absatz 4, letzter Satz, vorzunehmen ist.

10. Die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien wird abgeändert wie folgt:

§ 8 hat zu lauten:

„Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle erhalten die Angestellten eine Weggebühr in der Höhe des doppelten jeweiligen vollen Preises eines Tagesfahrcheines der städtischen Straßenbahnen. Die Weggebühr darf aber nicht verrechnet werden, wenn die Dienstleistung im wesentlichen in der Zurücklegung eines Weges (Botenganges, Einholung von Auskünften oder Zustellung u. dgl.) besteht und die Entfernung nicht mindestens drei Straßenbahnhaltestellen beträgt.

Für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens (ehemalige vierte Zone) gebührt die doppelte Weggebühr. Die Verrechnung von Fahrtauslagen neben ihr ist unzulässig.“

§ 23, Absatz 2, 1. Satz, hat zu lauten:

„Für Eisenbahnfahrten gebührt den Angestellten der neunten Bezugsklasse und der Gruppe X der Fahrpreis der dritten Wagenklasse, den übrigen Angestellten der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klasse führt.“

Im § 26 ist als 5. Absatz einzufügen:

„Ein Anspruch auf die Uebersiedlungsgebühr steht dem Angestellten und dessen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dann zu, wenn im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder im Falle des Ablebens des Angestellten die innegehabte Naturalwohnung (Dienstwohnung) binnen sechs Monaten nach erhaltenem Auftrag geräumt übergeben wird. Erfolgt in diesen Fällen eine Uebersiedlung ins Ausland, so kommt für die Uebersiedlungsgebühr nur die Strecke bis zur Grenze des Bundesgebietes in Betracht.“

11. Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 21. September 1923, P. Z. 6765, und vom 2. Oktober 1923, P. Z. 9381, den städtischen Angestellten und Pensionsparteien gewährten und mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 2. Oktober 1923, P. Z. 9381, und vom 25. Jänner 1924, P. Z. 11301, bis auf weiteres gestundeten Vorschüsse werden endgültig belassen.“

Hiezu wird über Verfügung des Herrn Magistratsdirektors folgendes bekanntgegeben:

Die Liquidierung nach dem neuen Gehaltsschema wird erstmalig am 31. Jänner 1927 erfolgen. Die Fachrechnungsabteilung I a bis c wird angewiesen, hierbei auch die für den Monat Jänner 1927 sich ergebenden Nachträge flüssig zu machen.

Hinsichtlich der Angestellten der Gruppe I a werden die durch den Entfall der ersten Stufe der fünften Bezugsklasse und den Einbau der vierten Stufe der vierten Bezugsklasse notwendigen Rangrichtigstellungen durch die M. Abt. 2 durchgeführt werden.

Die Sonderzahlungen unterliegen den gleichen Abzügen wie die Gehaltsbezüge und sind zugleich mit den Gehaltsauszahlungen für die Monate Juni und Dezember flüssig zu machen.

Die für Bürgerschulen (Sonderschulen) geprüften und an solchen verwendeten Volksschullehrer (innen) erhalten die Sonderzahlungen unter Berücksichtigung der für die Dauer dieser Verwendung gebührenden Zulage.

Hinsichtlich jener Angestellten, die im Fortbezüge des gekürzten Lohnes als Krankengeld stehen, ist dieser gekürzte Bezug der Bemessung der Sonderzahlungen zugrunde zu legen.

Die in den Punkten 8 und 10 beschlossene Aenderung der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien und der Vorschrift für die Aufwandgebühren tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Diese Bestimmungen sind allen der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten bekanntzugeben.

Beilage A.

I.

Leitende Beamte (Stellenbeförderung).

Klasse	Stufe	Bezüge in Schilling		Vorrückungsfrist
		jährlich*)	monatlich	
1	4	15.456	1288	—
	3	14.496	1208	2
	2	13.536	1128	2
	1	12.576	1048	2
2	4	11.760	980	—
	3	10.944	912	2
	2	10.128	844	2
	1	9.312	776	2
3	4	8.676	723	—
	3	8.040	670	2
	2	7.404	617	2
	1	6.768	564	2

\*) Die Bezüge erhöhen sich um die am 1. Juni und 1. Dezember fällig werdenden Sonderzahlungen gemäß Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927.

III.

Gruppe X.

Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung).

Klasse	Stufe	Bezüge in Schilling		Vorrückungsfrist
		jährlich*)	monatlich	
7 a	5	2688	224	—
	4	2604	217	2
	3	2520	210	2
	2	2436	203	2
	1	2352	196	2
8 a	5	2292	191	2
	4	2232	186	2
	3	2172	181	2
	2	2112	176	2
	1	2052	171	2
9 a	6	2016	168	2
	5	1980	165	2
	4	1944	162	2
	3	1908	159	2
	2	1872	156	2
	1	1836	153	2

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

\*) Die Bezüge erhöhen sich um die am 1. Juni und 1. Dezember fällig werdenden Sonderzahlungen gemäß Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927.

## II.

## Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung).

Stufe	Bezugsstufe	Bezüge in Schilling		Vorrückungsfrist in den Gruppen									
		jährlich (*)	monatlich	I		II		III	IV	V	VII	VIII	IX
				a	b	a	b						
3	4	8676	723	—									
	3	8040	670	2	—								
	2	7404	617	2	2								
	1	6768	564	2	2								
4	4	6408	534	2	2	—							
	3	6048	504	2	2	2	—						
	2	5688	474	2	2	2	2						
	1	5328	444	2	2	2	2	—					
5	4	5052	421	2	2	2	2	2					
	3	4776	398	2	2	2	2	2					
	2	4500	375	2	2	2	2	2	—				
	1	4224	352	2	2	2	2	2	2	—			
6	5	4068	339						2	2			
	4	3912	326			2	2	2	2	2	—		
	3	3756	313	2	2	2	2	2	2	2	2		
	2	3600	300					2	2	2	2	—	
7	5	3324	277				2	2		2	2	2	—
	4	3204	267						2	2	2	2	2
	3	3084	257			2	2	2	2	2	2	2	2
	2	2964	247						2	2	2	2	2
8	5	2760	230									2	2
	4	2676	223			2	2	2	2	2	2	2	2
	3	2592	216					2	2	2	2	2	2
	2	2508	209			2	2	2	2	2	2	2	2
9	1	2424	202			2	2	2	2	2	2	2	2
	6	2352	196					2	2	2	2	2	2
	5	2280	190						2	2	2	2	2
	4	2208	184							2	2	2	2
	3	2136	178								2	2	2
	2	2064	172									2	2
1	1992	166										2	
0	1920	160											2

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

\*) Die Bezüge erhöhen sich um die am 1. Juni und 1. Dezember fällig werdenden Sonderzahlungen gemäß Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927.

## Beilage B.

## § 15, Absatz 7 und ff.:

Wenn ein Angestellter gerechtfertigt als „ungenügend“ beschrieben wird, so wird hiedurch die laufende Frist für die Vorrückung in die nächste Bezugstufe (Bezugsklasse) um ein Jahr verlängert.

Die Beschreibung als „ungenügend“ ist dem Angestellten von seinem hiezu berufenen Vorstand mit Begründung schriftlich bekanntzugeben. Es steht dem Angestellten frei, dagegen seine Einwendungen vorzubringen.

Ueber die Verlängerung der Vorrückungsfrist entscheidet der Magistratsdirektor. Von der Entscheidung ist auch die zuständige Personalvertretung zu verständigen.

Gegen diesen Ausspruch steht dem Angestellten die Berufung an die Beschreibungskommission offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen bei der Magistratsdirektion schriftlich einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschreibungskommission besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Gemeinderat als Vorsitzenden und zwei erfahrenen Angestellten, die mindestens zehn Jahre un-

unterbrochen im Dienste der Gemeinde stehen, als Mitgliedern, deren eines vom Magistratsdirektor, das andere von der zuständigen Personalvertretung zu entsenden ist.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung des Angestellten und eines Vertreters der Dienststelle.

Vor Ablauf der verlängerten Frist ist der Angestellte neuerlich zu beschreiben. Lautet diese Beschreibung abermals auf „ungenügend“, so tritt unter Einhaltung der obigen Verfahrensvorschriften eine neuerliche Verlängerung der Vorrückungsfrist um ein Jahr ein.

Nach Aufhebung der ungenügenden Beschreibung kann der Magistratsdirektor bei andauernd und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung verfügen, daß die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachgesehen wird. Eine Nachzahlung findet jedoch in keinem Falle statt.

## § 18, 1. Absatz, hat zu lauten:

Die für die Zeitvorrückung, für den Genuß der von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte, für die Bemessung des Ruhegenusses und für die Dauer der provisorischen Anstellung anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes. Die in einem der Unterstellung unter die Dienstordnung unmittelbar vorangegangenen Vertragsverhältnisse zur Gemeinde in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit wird für die Zeitvorrückung und für die Probendienstzeit gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit angerechnet.

## § 18, 2. Absatz, hat zu lauten:

Die im Bundes-, Landesdienste oder im Dienste einer fremden Gemeinde tatsächlich zugebrachte und nach den für diese Dienste geltenden Bestimmungen für die Ruhegenußbemessung anrechenbare, an den Antritt des Gemeindedienstes ohne Unterbrechung anschließende Zeit ist, sofern nicht für diese Dienstzeit ein Ruhegenuß gebührt oder eine Abfertigung gewährt wurde, für die Zeitvorrückung und die Bemessung der Ruhebezüge gleich einer im Gemeindedienste zugebrachten Dienstzeit anzurechnen, ebenso jene Privatsdienstzeit, die unmittelbar vor dem Uebertritt in den Gemeindedienst liegt, soweit sie Ausnahmsbedingung ist. Die bereits vorliegenden Zusicherungen der Einrechnung einer Dienstzeit bleiben in Kraft. Die im feinerzeitigen Militärdienste verbrachte Zeit, durch die eine Unterbrechung der Dienstleistung bei der Gemeinde erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit. Angestellten, welche nach dem 31. Dezember 1924 aufgenommen oder nach dem 31. Dezember 1924 dieser Dienstordnung unterstellt wurden oder künftig unterstellt werden, wird eine nach diesem und dem vorhergehenden Absätze anrechenbare Dienstzeit für die Bemessung der Ruhebezüge nur dann angerechnet, wenn sie die Pensionsbeiträge für diese Zeit nachzahlen. Diese Nachzahlung entfällt im Falle eines Diensttaufschusses, weiters hinsichtlich einer im Bundes-, Landesdienste oder im Dienste einer fremden Gemeinde zurückgelegten Dienstzeit der vor bezeichneten Art, wenn und soweit die vorgenannten Körperschaften den aus dem Dienste der Gemeinde übernommenen Angestellten eine gleiche Anrechnung ohne Pensionsbeitragsnachzahlung gewähren. Die Dienstzeit ist als ohne Unterbrechung anschließend auch dann anzusehen, wenn die Unterbrechung drei Monate nicht übersteigt.

Im 3. Absatz hat es nach den Worten „Anrechnung einer . . .“ zu lauten:

Dienstzeit für die Zeitvorrückung und den Ruhegenuß, für letzteren jedoch nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge bewilligen. Die Nachzahlung der Pensionsbeiträge entfällt für eine in den Jahren 1923 und 1924 bei der Gemeinde Wien zugebrachte Dienstzeit, soweit von den Bezügen Rückhalte für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge gemacht wurden.

## § 18, als 4. Absatz wird eingefügt:

Die Pensionsbeiträge sind im Falle einer Anrechnung nach § 18, Absatz 1 oder 2, mit jenem Betrage zu bemessen, den gleichartige Angestellte mit gleichem Dienstalter während der angerechneten Zeit im Gemeindedienste als Pensionsbeitrag zu leisten hatten; die vor dem 1. Jänner 1923 liegende Dienstzeit hat hiebei außer Betracht zu bleiben. Im

Fälle einer Anrechnung nach § 18, Absatz 3, sind die Pensionsbeiträge nach jenen Bezügen zu bemessen, die der Angestellte im Zeitpunkt der Anrechnung hatte.

**Als 5. Absatz wird eingefügt:**

Werden Bedienstete, die Mitglieder der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen sind, dieser Dienstordnung unterstellt, so tritt an die Stelle der Nachzahlung der Pensionsbeiträge die Ueberweisung der bei der Pensionskasse eingezahlten Beiträge gemäß § 6, Absatz 4 der Satzungen der Pensionskasse. Diese Ueberweisung hat zur Folge, daß die im Zeitpunkt der Unterstellung des Angestellten unter diese Dienstordnung nach den Satzungen der Pensionskasse anrechenbare Zeit mit den nach dieser Dienstordnung gegebenen Prozentsätzen für die Bemessung der Ruhebezüge angerechnet wird.

**§ 51, Absatz 3 und ff. haben zu lauten:**

Wird das Dienstverhältnis eines definitiven Angestellten außer den im 1. Absatz erwähnten Fällen vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß (§ 45, Absatz 1) durch Veretzung in den dauernden Ruhestand aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage als Abfertigung.

Wird das Dienstverhältnis eines provisorischen Angestellten durch eine nicht verschuldete Kündigung aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsgehalt als Abfertigung.

Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie sechs Monate überschreiten, bei Berechnung der Abfertigung für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

Der Absatz 4 erhält die Bezeichnung Absatz 6.

Im § 55 ist nach den Worten: „... zugefallen wäre“ einzufügen:  
wenn er im Zeitpunkt des Ablebens in den dauernden Ruhestand versetzt worden wäre.

**§ 62 erhält folgende Fassung:**

Bei Ableben eines Angestellten leistet die Gemeinde einen Beitrag (Tobfallsbeitrag) im Höchstausmaße des dreifachen von ihm zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsbetrages.

Dieser Beitrag gebührt der Witwe, sofern sie Anspruch auf einen dauernden Versorgungsgenuß oder eine Abfertigung hat, in Ermangelung einer solchen Witwe jener Person, die mit dem Verstorbenen in gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn vor dem Tode gepflegt hat, in letzter Linie seinen Kindern, sofern sie Anspruch auf einen Versorgungsgenuß oder eine Abfertigung haben, in voller Höhe unter der Voraussetzung, daß keine dritte Person die Beerdigungskosten aus eigenem bestritten hat und den Rückersatz dieser Kosten beansprucht.

In diesem Falle gebührt ihr bis zu dem nach Absatz 1 bestimmten Höchstausmaße der Ersatz dieser Kosten, den allenfalls vorhandenen, nach dem vorhergehenden Absätze anspruchsberechtigten Personen der hienach verbleibende Restbetrag.

**§ 63 erhält folgende Fassung:**

Der Pensionsbeitrag beträgt für Angestellte, welche nach 35, 32 $\frac{1}{2}$  und 30 Dienstjahren den Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erhalten, 2-8, 3 und 3-2 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Für die Berechnung der Pensionsbeiträge sind der Ruhegenußbemessungsgrundlage auch bedingt anrechenbare Zulagen zuzuzählen.

**Im § 84 sind als Absatz 3 und ff. einzufügen:**

Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint, als die Vollstreckung der Strafe, kann der Disziplinarausschuß die Vollziehung der im § 83, lit. a bis c, aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, insofern

- a) der Beschuldigte bisher keine schriftliche Rüge oder Disziplinarstrafe erhalten hat oder eine erhaltene Strafe dieser Art bereits nach § 82, Absatz 7, oder § 93 gelöscht ist und
- b) keine Handlung vorliegt, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung mit Entlassung bestraft werden kann.

Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verstraften, seine wirtschaftliche Lage und seine dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgeschoben, so bestimmt der Disziplinarausschuß eine Probezeit von ein bis drei Jahren.

Wird gegen den Verstraften innerhalb der Probezeit eine neuerliche Disziplinarstrafe verhängt, so ist die aufgeschobene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie in diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängt worden wäre.

**Im § 86, lit. e, sind nach den Worten „verloren sind“ die Worte einzufügen:**

Die Androhung der Dienstesentlassung kann auch bei einer nach § 84 bedingt verhängten Disziplinarstrafe ausgesprochen werden.

**§ 91, 1. Absatz, letzter Satz, hat zu lauten:**

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 92, 1. Absatz, hat zu lauten:**

Dem Verstraften steht gegen das Disziplinarerkenntnis binnen zwei Wochen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, die bei seiner Personalstelle einzubringende Berufung offen. Hat der Disziplinarausschuß die Vollziehung der Disziplinarstrafe nach § 84 aufgeschoben, so steht dem Verstraften die Berufung nur dann offen, wenn das Disziplinarerkenntnis auf eine der im § 83 unter lit. b und c aufgezählten Strafen lautet.

Im § 92, Absatz 3, sind die Worte „innerhalb derselben Frist“ durch die Worte „innerhalb dreier Wochen“ zu ersetzen.

**§ 92, Absatz 7, hat zu lauten:**

Auf das Verfahren vor dem Berufungssenat finden die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Disziplinarausschuße sinngemäß Anwendung. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die dem Beschuldigten günstigere Meinung als Beschluß.

**§ 93 a (neu):**

**Nachsicht der Straffolgen.**

Dem Bürgermeister steht das Recht zu, auf Ansuchen des Verstraften über Antrag des Magistratsdirektors die nachteiligen Folgen einer der im § 83, lit. a bis c, aufgezählten Disziplinarstrafen ganz oder teilweise nachzusehen, wenn die Verhängung der Strafe mindestens drei Jahre zurückliegt und der Verstraftete seither eine vollkommen klaglose dienstliche Führung aufweist. Die hieraus für die Vorrückung in höhere Bezüge sich ergebende Dienstzeitzurechnung wird mit dem der Verfügung folgenden Monatsersten wirksam.

Eine Nachzahlung findet nicht statt.

**§ 94, Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens.**

Einem in Disziplinarwege rechtskräftig Verurteilten steht das Recht zu, die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu begehren, wenn er neue Beweise und Tatsachen anführt, die geeignet gewesen wären, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen, falls sie seinerzeit bekannt gewesen wären. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen vier Wochen von dem Zeitpunkte an, in dem der Verurteilte nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen fünf Jahren nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses bei der Personalienstelle einzubringen. Kommen solche Beweise und Tatsachen ohne Zutun des Verurteilten der bezeichneten Dienststelle zur Kenntnis, so hat sie von Amts wegen die Wiederaufnahme einzuleiten. Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet der zuständige Disziplinarausschuß (§ 80) endgültig. Hat jedoch das Disziplinarerkenntnis auf Entlassung gelautet, so ist gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme die Berufung an den Berufungssenat binnen 14 Tagen zulässig. Durch die Wiederaufnahme tritt die Disziplinarsache wieder in den Stand der Unternehmung.

Wird im wiederaufgenommenen Verfahren auf eine andere Strafe als Entlassung erkannt, so besteht kein Anspruch auf Nachzahlung von Bezügen.

**Antennen in städtischen Wohlfahrtsanstalten, Errichtung.**

M. Abt. 9/1061/26. Wien, am 22. November 1926.

Die Aufstellung von Freiantennen und Dachbodenantennen mit freier Ableitung in den städtischen Humanitätsanstalten bedarf ausnahmslos der vorherigen Genehmigung der Magistratsabteilung 9.

**Radioanlagen für Zwecke der Anstalt.**

Ueber die beabsichtigte Aufstellung einer solchen Antenne für Anstaltszwecke ist ein ausgearbeitetes Projekt für die geplante Radio-Empfangsanlage an die Magistratsabteilung 9 in Vorlage zu bringen, welche mit der Magistratsabteilung 26 und 27 a das Einvernehmen pflegen wird.

Da die für Anstaltszwecke benötigten Empfangsanlagen die Gebührenfreiheit genießen, ist nach erfolgter Genehmigung und Errichtung dieser Anlage um die Gebührenfreiheit im Dienstwege einzuschreiten.

**Radioanlagen der in städtischen Humanitätsanstalten wohnhaften Angestellten.**

1. Angestellte, die in einer in Wien gelegenen städtischen Humanitätsanstalt eine Wohnung zur Benützung zugewiesen haben und eine Freiantenne oder Dachbodenantenne mit freier Ableitung für ihre Radio-Empfangsanlage errichten wollen, haben ihr Ansuchen bei der Anstaltsleitung unter gleichzeitiger Vorlage der an die Magistratsabteilung 27 a zu richtenden Anzeige im Sinne der Magistratsabteilung vom 10. Jänner 1925, M. Abt. 52/3321/24, betreffend die Freiantennen für Empfangsanlagen drahtloser Telegraphie vorzubringen.

Die Anstaltsleitung hat das Ansuchen mit der vorerwähnten Anzeige an die Magistratsabteilung 27 a der Magistratsabteilung 9 vorzulegen, welche mit der Magistratsabteilung 27 a das Einvernehmen pflegen wird.

2. Angestellte, die in einer außerhalb Wiens gelegenen Humanitätsanstalt eine Wohnung zugewiesen haben und eine Freiantenne oder Dachbodenantenne mit freier Ableitung für ihre Radioapparate errichten wollen, haben ihr Ansuchen bei der Anstaltsleitung vorzubringen, welche dieses der Magistratsabteilung 9 vorzulegen hat.

Wegen Erteilung der Genehmigung wird die Magistratsabteilung 9 mit den Magistratsabteilungen 26 und 27 a das Einvernehmen pflegen.

3. Die Magistratsabteilung 9 verständigt sodann von der erteilten Genehmigung den Einschreiter und die Anstaltsleitung.

4. Die Genehmigungen für Freiantennen oder Dachbodenantennen mit freier Ableitung werden bei der Magistratsabteilung 9 in Vormerkung genommen; sie sind außerdem von den Anstaltsleitungen mit der Vormerkung der Genehmigungsdaten in Evidenz zu führen.

5. Vor Erteilung der Genehmigung dürfen auf keinen Fall die Freiantennen oder Dachbodenantennen mit freier Ableitung errichtet werden.

**Entlassung aus dem niederländischen Staatsverbande.**

M. Abt. 50/L 246/26. Wien, am 22. Dezember 1926.

Das Generalkonsulat der Niederlande in Wien hat mit Note vom 4. Dezember 1926, N. 1489, dem Magistrat Wien auf seine Anfrage zur Kenntnis gebracht, daß das niederländische Gesetz eine „Entlassung aus dem niederländischen Staatsverbande“ nicht kennt.

Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 1892 (Staatsblatt Nr. 268) über die niederländische Staatsangehörigkeit und Sekundarität wird die niederländische Staatsangehörigkeit verloren durch Naturalisierung in einem anderen Lande oder, soweit es Minderjährige betrifft, durch Naturalisierung von deren Vater oder Mutter.

**Sägewerke, Ausnahmsbestimmungen vom Achtstundentagegesetz.**

M. Abt. 53/13245/26. Wien, am 20. Dezember 1926.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 11. Dezember 1926, Z. 81769/4/26, folgendes anher bekanntgegeben:

Die Wirksamkeit der Bestimmungen des § 17 a der ersten Ausnahmenverordnung zum Achtstundentagegesetz in der Fassung der vierten Ausnahmenverordnung vom 28. Februar 1925, B.-G.-Bl. Nr. 90 (Ausnahmsbestimmungen für das Sägewerbe), ist mit 31. Dezember 1926 terminiert.

Der Beirat für die Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften des Achtstundentagegesetzes hat sich mit der Frage der Erlassung neuerlicher Ausnahmsbestimmungen für die gewerblichen Sägewerksbetriebe bereits befaßt, hat aber im Gegenstande bisher keinen endgültigen Beschluß gefaßt, vielmehr seine Schluffassung von einer neuerlichen Aussprache mit den Interessententeilen abhängig gemacht.

Da jedoch bis Ende 1926 die neuerlichen Verhandlungen mit den Interessenten kaum beendet sein dürften, wird die Wirksamkeit der geltenden Ausnahmsbestimmungen vorläufig auf drei Monate, und zwar bis 31. März 1927, verlängert.

**Legitimations- und Namensgebungsprotokolle, Stempelgebühr.**

M. Abt. 50/II/7730/26. Wien, am 4. Jänner 1927.

(An die M. Abt. 7 und 50, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und Senatsrat Dr. Hürsch.)

Auf Grund einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen hat das Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 20. Dezember 1926, Z. 181701-7, folgendes in Erinnerung gebracht:

Legitimationsprotokolle unterliegen einerseits dem Protokollstempel von 1 S (von jedem Bogen) nach Tarifpost 79, lit. a, Z. 1, und Tarifpost 43, lit. a, Z. 2 des allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.-G.-Bl. Nr. 208, und andererseits, und zwar im Sinne der Tarifpost 79, lit. a, Z. 2, beziehungsweise lit. b, und der Tarifpost 43, lit. m, des bezogenen allgemeinen Gebührentarifes 1925 dem Rechtsurkundenstempel von 1 S nach Tarifpost 101, II, lit. b, dieses Tarifes.

Der gleichen Stempelbehandlung unterliegen die Namensgebungsprotokolle, bezüglich deren der Erlaß des ehemaligen f. l. Finanzministeriums vom 6. März 1916, Z. 42646/25, folgendes ausführt:

„Die gemäß § 3, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276 (Teilnovelle zum a. b. G.-B.), den politischen Landesbehörden vorzulegenden Urkunden, in denen der Ehemann der Mutter eines außer-ehelichen Kindes dem letzteren mit Zustimmung der Mutter und des Kindes, beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters desselben, seinen Namen zu geben erklärt, unterliegen gemäß Tarifpost 101, II b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem fixen Urkundenstempel von 1 K für jeden Bogen (jetzt 1 S).“

Die Eingaben, mit denen diese Urkunden der Behörde oder dem Vormundschaftsgerichte behufs Weiterleitung an die Behörde vorgelegt werden, sind nach Tarifpost 43, lit. a, Z. 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach Tarifpost 16, lit. a der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279 (Gerichtsgebührennovelle), mit dem Eingabestempel von 1 K (jetzt 1 S) für jeden Bogen zu versehen; werden die erwähnten Erklärungen nicht mittels besonderer Eingabe vorgelegt, sondern in Form einer Eingabe überreicht oder bei der Behörde, beziehungsweise dem Gerichte zu Protokoll gegeben, so unterliegen diese Eingaben außer dem vorgenannten Eingabestempel, beziehungsweise die Protokolle außer dem nach Tarifpost 79, lit. a, Z. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (bei Gerichten nach Tarifpost 17, lit. a der zitierten Novelle), mit 1 K (jetzt 1 S) für jeden Bogen zu entrichtenden Protokollstempel auch noch gemäß Tarifpost 43, lit. m, dann Tarifpost 79, lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom Jahre 1862 (bei Gerichten auch gemäß § 50, Z. 4 der Novelle), dem erwähnten fixen Urkundenstempel von 1 K (jetzt 1 S).

Die Pflicht zur Entrichtung der Urkundengebühr trifft den Ehemann; zur Entrichtung des Eingabens, beziehungsweise Protokollstempels ist nach § 64, Z. 5 und 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50 (bei Gerichten nach § 8, Absatz 1, Z. 1 und 3 der Novelle), der Ueberreicher der Eingabe (die einschreitende Partei) verpflichtet (vgl. den letzten Absatz des zitierten § 64, beziehungsweise den vierten Absatz des genannten § 8).“

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß unter einem von diesem Erlasse verständigt wurden: das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenten A. B. in Schladming und H. B. in Wien, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum Hl. Georg, zur Hl. Dreifaltigkeit und zum Hl. Sava, das Matrikenamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikenamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim).

## Kundmachung.

**Kodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete.**

W. Abt. 52/2911/26. Wien, am 21. Dezember 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, S.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Das Kodeln und Skilaufen ist auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen) des Wiener Gemeindegebietes aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verboten.

2. Ausnahmsweise und gegen jederzeitigen Widerruf werden im 19. Bezirke zur Ausübung des Kodel- und Skisportes folgende öffentliche Verkehrswege zugelassen:

Die Sieveringer Straße außerhalb des Linienamtes, die Krapsenwaldgasse oberhalb des Restaurants, die Salmannsdorfer Höhe oberhalb des Linienamtes, die Hartäckerstraße oberhalb der Borkovskigasse, der Verbindungsweg vom Eichelhof bis zur Kahlenberger Straße, der Verbindungsweg vom Eichelhof bis Burgstall, der Muckenthalerweg von der Krapsenwaldgasse bis Wildgrube und der Waldgrabenweg bis Eiserne Hand.

3. Der mit Zustimmung der Grundeigentümer auf Privatgrundstücken betriebene Kodel- und Skisport ist derart auszuüben, daß unter keinen Umständen öffentliche Verkehrswege, auch nicht im Auslaufe, berührt werden.

4. Das Anlegen sogenannter „Schleifen“ auf öffentlichen Verkehrsflächen ist verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 29. November 1918, W. Abt. IV 3979/18, betreffend das Kodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete wird hiermit aufgehoben.

## Literatur.

**Handbuch des Polizei- und Verwaltungsrechtes.**

W. D. 267/27. Wien, am 10. Jänner 1927.

Polizeidirektor a. D. Dr. Heinrich Dehmal und Hofrat der Polizeidirektion Dr. Oskar Dresler haben ein Handbuch des Polizei- und Verwaltungsrechtes herausgegeben, von dem bisher der erste Band, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Strafprozeß, und der erste Teil des zweiten Bandes, Verwaltungsrecht, erschienen sind. Das Handbuch kann als Nachschlagewerk allen Verwaltungsjuristen bestens empfohlen werden.

**Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.**

### Bundesgesetzblatt.

1. Verlängerung der Gültigkeit der Sonderbestimmungen hinsichtlich der besonderen Erwerbsteuer und der Rentensteuer.

2. Geltendmachung von Ansprüchen an die Altersversorgungseinrichtungen der ehemaligen k. k. österreichischen Staatsbahnenverwaltung.

3. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für die Teilschuldverschreibungen von Erzeugungsunternehmen, Handelsunternehmen und Verkehrsunternehmen.

4. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X sowie Erweiterung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes.

5. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes.

6. Leibrentnergesetz.

7. Sicherung des Budgetrechtes des Nationalrates.

8. Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

9. Postsparkassengesetz.

10. Salzburger Lehrerbienstpragmatik.

11. Salzburger Lehrergehaltsgesetz.

12. Gewerbliche Fortbildungsschulen im Lande Salzburg.

13. Errichtung einer öffentlichen Bürgerschule für Knaben und Mädchen im Markte Hofgastein.

14. Errichtung einer Knabenbürgerschule in Feldkirch.

15. Krankenkassenorganisationsgesetz.

16. Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

17. Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken.

18. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von lebenden Pflanzen und frischem Obst.

19. Patentverschluß für Flaschenbier.

20. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.

21. Druckfehlerberichtigung (berichtigter Abdruck des Krankenkassenorganisationsgesetzes).

22. Beitritt Ungarns zum Berner internationalen Phosphorübereinkommen.

23. Beitritt Palästinas zum Berner internationalen Phosphorübereinkommen.

24. Beitritt Bulgariens zum Berner internationalen Phosphorübereinkommen.

25. Gebundenheitsklärung des Freistaates Irland an das Berner internationale Phosphorübereinkommen.

26. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Bier.

27. Festsetzung der Umlage zur Verrichtung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

28. Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatte.

29. Seilsehwebbahn Mariazell—Bürgeralpe, Verlängerung der Bauvollendungsfrist.

30. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

31. Anzahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für den Nationalrat.

32. Abänderung der vierzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

33. Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

34. Erste Durchführungsverordnung zu Artikel III, lit. B. der Gehaltsgesetzynovelle.

35. Uebereinkommen mit Ungarn, betreffend die Regelung des Personenverkehrs im kleinen Grenzverkehre.